



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission

vom: 8. März 2010

zur Vorlage Nr.: [2009-214](#)

Titel: **Bestimmung der Anzahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für die neue Staatsanwaltschaft gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung und dem kantonalen Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

Bestimmung der Anzahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für die neue Staatsanwaltschaft gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung und dem kantonalen Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung

Vom 8. März 2010

1. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten hiessen am 17. Mai 2009 das kantonale Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) und die entsprechende Verfassungsänderung gut. Am 1. Januar 2011 wird die Schweizerische Strafprozessordnung und das EG StPO in Kraft treten. Bis dahin muss der Aufbau der Staatsanwaltschaft in der neuen Struktur geregelt und beschlossen sein.

Der Regierungsrat und das Kantonsgericht haben eine Projektorganisation «Neue Staatsanwaltschaft» eingesetzt, die aus einem Projektausschuss und einem Projektteam besteht. Der Projektausschuss steht unter der Leitung von Regierungsrätin Sabine Pegoraro und Kantonsgerichtspräsident Andreas Brunner. Das Projektteam wird von einer externen Fachperson, Hanspeter Uster (ehemaliger Regierungsrat des Kantons Zug), geleitet.

Die Projektorganisation «Neue Staatsanwaltschaft» hat den Auftrag, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die neue Staatsanwaltschaft mit Bezug auf das Personal, die Räumlichkeiten, die Infrastruktur sowie die Aus- und Weiterbildung ihre Aufgaben gesetzesgemäss erfüllen kann und die Mitarbeitenden bis spätestens im Sommer 2010 wissen, welche Funktion mit welchen Aufgaben und mit welchem Lohn sie in der neuen Organisation einnehmen werden.

Gemäss § 8 EG StPO gliedert sich die Staatsanwaltschaft in Hauptabteilungen, die von Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten geführt werden. Zusammen mit der designierten Ersten Staatsanwältin Angela Weirich, welche der Landrat am 10. Dezember 2009 (Vorlage [2009/319](#)) gewählt hat, bilden die vom Landrat zu wählenden Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft. Die Geschäftsleitung stellt die Information und die Koordination innerhalb der Staatsanwaltschaft sicher (§ 9 EG StPO).

Die gesetzliche Regelung von § 10 Absatz 2 EG StPO sieht vor, dass der Landrat die Anzahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (LSta) und der weiteren ordentlichen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen (s. Vorlage [2010/060](#)) bestimmt. Der Landrat ist, gebunden

an den Vorschlag der Regierung, Wahlbehörde für die LSta. Der Regierungsrat stellt die weiteren ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an.

Zur Vorbereitung der Wahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurde die bereits zur Wahl der Ersten Staatsanwältin gebildete Findungskommission wieder aktiv. Sie hat inzwischen ihre Arbeit abgeschlossen.

Für detailliertere Angaben wird auf die regierungsrätliche Vorlage verwiesen.

2. Beratungen in der Kommission

2.1. Organisatorisches

Die Justiz- und Sicherheitskommission befasste sich mit der Vorlage an ihren Sitzungen vom 14. September und 19. Oktober 2009 im Beisein von Regierungsrätin Sabine Pegoraro, SID-Generalsekretär Stephan Mathis, Kantonsgerichtspräsident Andreas Brunner und Justizverwalter Martin Leber, am 1. und 11. Februar 2010 zusätzlich mit der designierten Ersten Staatsanwältin Angela Weirich und Projektteamleiter Hanspeter Uster. An der letzten Sitzung stand die Personalchefin des Kantons, Doris Bösch, für Fragen zur Verfügung.

2.2. Vorstellung der Vorlage

Bei der Vorstellung hat Stephan Mathis, Generalsekretär der SID, besonders folgende Punkte hervorgehoben:

- Das Gesetz (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung) lege zwar fest, dass sich die neue Staatsanwaltschaft in Hauptabteilungen gliedert; es lässt deren Anzahl und die Anzahl der Leitenden Staatsanwälte und Leitenden Staatsanwältinnen aber offen.
- Der Regierungsrat habe in seiner Vorlage ([2008/148](#)) und später auch in den entsprechenden Erläuterungen zur Volksabstimmung festgehalten, dass die fünf

Standorte der heutigen Statthalterämter in Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg einstweilen erhalten bleiben und innerhalb der neuen Staatsanwaltschaft je eine Hauptabteilung bilden werden. Ebenso wurde in den erwähnten Unterlagen ausgeführt, dass das heutige BUR (Besonderes Untersuchungsrichteramt für Wirtschaftsdelikte und organisiertes Verbrechen) innerhalb der Staatsanwaltschaft eine weitere Hauptabteilung bilden wird. Das heisst, es sollen vorerst sechs Hauptabteilungen gebildet werden.

- Die vorgesehene Struktur der neuen Staatsanwaltschaft sei wie bei jeder anderen Organisation nicht für alle Zeit in Stein gemeisselt. Änderungen können sich zum Beispiel im Zusammenhang mit dem geplanten Strafjustizzentrum in Muttenz ergeben. (s. Erläuterungen der Abstimmungsvorlage vom [17. Mai 2009](#))
- Der Regierungsrat und das Kantonsgericht seien übereinstimmend der Auffassung, dass bei der Einführung der neuen Staatsanwaltschaft aus heutiger Sicht grundsätzlich keine weiteren, spezialisierten Hauptabteilungen (HA) formiert werden müssen. Sinnvoll wäre, neben der HA «Wirtschaftskriminalität und organisiertes Verbrechen» allenfalls die Bildung eines Schwerpunktzentrums «Strassenverkehr» mit Delikten aus dem Bereich Verkehrsunfälle und Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz in einer HA, damit die Verfahren effizient «unter einem Dach» abgewickelt werden könnten, was zum Teil heute schon am Standort Sissach getan wird.
- Gegen spezialisierte HA spricht auch, dass die Organisation des Nacht- und Wochenend-Pikettdienstes mit den erwünschten «Generalist(inn)en» wesentlich einfacher betrieben werden kann.
- Mit dem Verzicht auf zusätzliche spezialisierte Hauptabteilungen soll der Handlungsspielraum bei der Zuweisung der Verfahren innerhalb der Staatsanwaltschaft gestärkt werden. Damit lassen sich erhebliche Unterschiede in der Arbeitsbelastung zwischen den einzelnen Hauptabteilungen und damit auch zwischen den einzelnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und den Untersuchungsbeauftragten vermeiden. Abgesehen vom BUR sollen grundsätzlich allen Hauptabteilungen alle Fälle übertragen werden können. Die Flexibilität bei der Zuweisung der Fälle wird damit gewährleistet.
- In der regierungsrätlichen Vorlage zum EG StPO sei betont worden, es seien mit der neuen Struktur keine Mehrkosten geplant, da keine zusätzlichen Stellen geschaffen werden müssen. Es soll mit ca. 150 Stellen – wie bisher – weiter gearbeitet werden.
- Parallel zur Anzahl der Hauptabteilungen stellt der Regierungsrat deshalb den Antrag, die Anzahl der Leitenden Staatsanwälte und Leitenden Staatsanwältinnen auf sechs festzulegen.

2.3. Diskussion und Aussetzung des Geschäftes

In der Diskussion wurde festgestellt, dass die fünf Hauptabteilungen und die HA «Wirtschaftskriminalität und orga-

nisiertes Verbrechen» unterschiedlich gross sein werden. Dies ergibt unterschiedliche Führungsverantwortung und unterschiedliche Arbeitsfelder der Leitenden Staatsanwältinnen (L-Sta), somit auch Unterschiede in der Entlohnung. Die Frage wurde gestellt, ob zwei kleinere Standorte auch von ein und derselben Person geleitet werden könnten, was zur Folge hätte, dass es nur fünf LSta bräuchte.

Auch die Zahl der Hauptabteilungen wurde nochmals in Frage gestellt. Es wurde befürchtet, dass man zu viele Chefs wählen müsste, was einerseits die Lohnsumme erhöhe und andererseits die Strukturen auf lange Zeit zementieren würde, denn niemand liesse sich gern zurückstufen. Unklar sei auch die Regelung der Stellvertretungen.

Schliesslich setzte sich die Ansicht durch, das Geschäft so lange zu sistieren, bis die Erste Staatsanwältin / der Erste Staatsanwalt vom Landrat gewählt ist. So würde sie oder er die Mitsprache zur Organisation der neuen Staatsanwaltschaft wahrnehmen können, und sie oder er könnte dann von der JSK zu den zukünftigen Strukturen angehört werden.

2.4. Wiederaufnahme des Geschäftes

Am 1. Februar 2010 nahm die JSK das Geschäft wieder auf, und die designierte Erste Staatsanwältin Angela Weirich erhielt die Gelegenheit, ihre Sicht der Dinge darzulegen:

- Sie möchte ihr Ziel, eine effiziente, qualitativ hoch stehende Staatsanwaltschaft mit motivierten und gut qualifizierten Mitarbeitenden, möglichst bald, d.h. bis spätestens 2012 erreichen. Dafür seien wohl auch unpopuläre und unangenehme Entscheide nötig, wozu sie aber bereit sei. Die Phase der Unklarheit über die zukünftigen Anstellungsverhältnisse sei möglichst schnell zu beenden, um weitere Abgänge von gut qualifizierten Mitarbeitenden zu verhindern.
- Sie möchte, um abgegebene Versprechen einzuhalten, dass die fünf Standorte der bisherigen Statthalterämter zu Hauptabteilungen der Staatsanwaltschaft werden. (+ heutiges BUR)
- Und wenn an den bestehenden Standorten festgehalten wird, sei auch klar, dass vor Ort je ein/e Leitende/r Staatsanwalt/-anwältin präsent sein muss. Täglich seien vor Ort, neben organisatorischen Fragen, viele Entscheidungen zu treffen (Bsp.: Inhaftnahme, weitere Zwangsmassnahmen, Hausdurchsuchungsbefehle). Da müsse jemand eindeutig die Verantwortung übernehmen, denn schlecht geführte Verfahren kosteten deutlich mehr. Eine Hauptabteilung aus der «Ferne» zu führen, sei keine gangbare Lösung.
- Ein/e Leitende/r Staatsanwalt/-anwältin in einer kleinen Hauptabteilung, z.B. Waldenburg, sei mit einem Pensum von 100% angestellt, habe aber deutlich weniger Führungsaufgaben als in einer grossen Hauptabteilung, entsprechend geringer sei auch der Lohn. Im Falle einer späteren Zusammenlegung einzelner Hauptabteilungen kann ein/e Hauptabteilungsleiter/in zum Beispiel Abteilungsleiter/in der neuen, grösseren

Einheit werden.

Die anschliessende Debatte drehte sich um drei Themenfelder:

a) *Führung von HA unterschiedlicher Grösse; Pflichtenheft für die HA-Leitung*

Die Führungsaufgaben der LSta sind unterschiedlich: Während sie in den drei grossen HA Arlesheim, Liestal und Sissach den grössten Teil des Pensums ausmachen, wird für die Hauptabteilungen Waldenburg oder Laufen mit folgender Aufteilung geplant: 60-70 % operative Fallbearbeitung, 30-40 % Leitungsaufgaben.

Nachdem ab 9. Februar Einsicht in die Vorlage 2010/060 (Bestimmung der Anzahl der weiteren ordentlichen Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten) genommen werden konnte, klärten sich einige offene Fragen zur geplanten Organisation der HA.

Noch einmal wurde die Frage aufgeworfen, ob zwei kleine HA von nur einer Person geführt werden könnte. Dagegen wandte sich Angela Weirich entschieden. Sie warnt davor, so eine Lösung koste unter dem Strich viel mehr und sie beinhalte ein grosses Risiko, dass einmal etwas schief laufen könnte. Ausserdem wäre es auch unfair gegenüber jenem/jener Staatsanwalt/-anwältin, der oder die im Notfall einen heiklen Entscheid treffen müsste, weil die Hauptabteilungsleitung nicht vor Ort ist, und später dafür kritisiert würde.

b) *Lohnfragen*

Um abzuschätzen, welchen Einfluss die unterschiedlichen Funktionen der LSta auf die Entlohnung habe, konnte die JSK ebenfalls ab 9. Februar in die geplante Anpassung des Personaldekrets (Vorlage [2010/063](#)) Einsicht nehmen, wo in einer Sonderregelung die ganze mögliche Lohnspanne der Funktion «Leitende/r Staatsanwalt/-anwältin» dargelegt wird. Es ist vorgesehen, analog zu anderen gewählten Amtsinhabern wie leitenden Ärzt(inn)en oder dem Ombudsman u.a. auf der Grundlage einer Arbeitsplatzbewertung und unter Berücksichtigung spezieller Marktbedingungen die Lohnbandbreite festzulegen. Für die LSta sind zwei Kategorien vorgesehen. Kategorie 1 für die grossen HA lehnt sich an Lohnklasse 5, Kategorie 2 für die kleineren HA an Lohnklasse 6 an. Mit dem System der Lohnbandbreiten soll auch die interkantonale Wettbewerbsfähigkeit der Löhne sichergestellt sein. Die Vorlage wird in der Personalkommission beraten werden und der Landrat wird die Änderung im Personaldekret beschliessen.

c) *Vergleichbarkeit zwischen den Kantonen*

Aus der Befürchtung heraus, dass bei der Bildung der neuen Staatsanwaltschaft zu viele neue Stellen geschaffen würden, wurde durch ein Kommissionsmitglied ein Vergleich mit dem Stellenetat der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt gezogen. Basel-Stadt habe schon einige Jahre Erfahrung mit dem neuen Modell und brauche weniger Personal pro Fall als Baselland.

Hanspeter Uster und Angela Weirich weisen die Kommission darauf hin, dass Kantonsvergleiche generell ziemlich

heikel seien, da oft nicht Gleiches mit Gleichem verglichen werde. Es gilt zu beachten, wer welche Funktion in welchem Anstellungsverhältnis ausübt. Die «funktionalen Staatsanwalt-Stellen» umfassen alle Ermittelnden, unabhängig von ihrem Titel. Eine Aufstellung belegt, dass in fast allen Schweizer Kantonen die Zahl der funktionalen Staatsanwalt-Stellen zumindest beibehalten, teilweise deutlich aufgestockt wird. In Baselland wird die Zahl der funktionalen Staatsanwalt-Stellen beibehalten.

Wesentlich ist die Feststellung, dass mit der Umstellung aufs neue Modell kein Kanton die Zahl der funktionalen Staatsanwalt-Stellen senkt. Für die Frage nach der Anzahl der zu wählenden Leitenden Staatsanwälte spielt diese Tatsache aber eine untergeordnete Rolle.

Nachdem die Kommission an der Sitzung vom 11. Februar Einsicht in alle verlangten Unterlagen nehmen konnte und viele Fragen geklärt werden konnten, sahen sich die Mitglieder in der Lage, einen Entscheid zu treffen.

2.5. *Eintreten, Detailberatung und Beschluss*

Eintreten war unbestritten, und in der Detailberatung wurde lediglich verlangt, im Beschluss die Zahl «6» in Worten auszuschreiben.

Die Kommission empfiehlt dem Landrat mit 9:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, auf die Vorlage 2009/214 einzutreten und dem Antrag der Regierung, sechs Leitende Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen einzusetzen, zu entsprechen.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 9:0 Stimmen bei drei Enthaltungen, dem Landratsbeschluss betreffend Bestimmung der Anzahl der Leitenden Staatsanwälte und Leitenden Staatsanwältinnen zuzustimmen.

Binningen, 8. März 2010

*Für die Justiz- und Sicherheitskommission:
Urs von Bidder, Präsident*

Beilage:

Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss betreffend

Bestimmung der Anzahl der Leitenden Staatsanwälte und Leitenden Staatsanwältinnen

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Die Anzahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung und dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung wird auf sechs festgelegt.

Liestal, den

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber: